



Kurzinformation

Verfahrensrechtliche Einzelaspekte zum Plangenehmigungsverfahren

Für viele Infrastrukturvorhaben und raumbedeutsame Großprojekte schreibt der Gesetzgeber die Durchführung eines **Planfeststellungsverfahrens** vor. Dieses ist in den §§ 72 bis 78 **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG) beziehungsweise in den zumeist inhaltsgleichen Parallelvorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze geregelt. Durch ein Planfeststellungsverfahren wird der Bau, die Änderung oder die Umgestaltung von Vorhaben abschließend genehmigt. Notwendig sind solche Verfahren etwa beim Bau von Bundesfernstraßen, Flughäfen, bestimmten Hochspannungsleitungen, Deponien oder Eisenbahntrassen. Im Planfeststellungsverfahren werden alle von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, erörtert und gegeneinander abgewogen, sowie etwaige widerstreitende Interessen aufgedeckt und nach Möglichkeit ausgeglichen. Der Planfeststellungsbeschluss schließt das Verwaltungsverfahren ab und attestiert die Zulässigkeit des Vorhabens (vgl. Kupfer, Rn. 32). Nach der sogenannten Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens ersetzt der Beschluss alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen (vgl. Kupfer, Rn. 33).

Alternativ zu einem, insbesondere aufgrund der breiten Öffentlichkeitsbeteiligung, oftmals sehr zeitaufwändigen Planfeststellungsverfahren, kann bei einfacher gelagerten Vorhaben zur **Beschleunigung und Vereinfachung** des Genehmigungsverfahrens nach § 74 Abs. 6 VwVfG ein **Plangenehmigungsverfahren** durchgeführt werden (vgl. Kupfer, Rn. 143). Im Gegensatz zum Planfeststellungsverfahren kommt dieses **insbesondere** ohne förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung aus (vgl. Neumann/Külpmann, Rn. 223).

Zu den Voraussetzungen eines Plangenehmigungsverfahrens führt **§ 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG** insoweit aus:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

Die Voraussetzungen müssen nach dem Wortlaut der Vorschrift kumulativ erfüllt sein.

Eine **unwesentliche Beeinträchtigung** nach § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG kommt nach der Begründung zum Gesetzentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) etwa insbesondere dann in Betracht, „wenn ein Grundstück in sehr geringem Maße oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, etwa als vorübergehende Baufläche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme oder durch die Behinderung einer Grundstückszufahrt, wenn andere Zufahrtsmöglichkeiten nur mit unverhältnismäßigen Mehraufwand genutzt werden können.“ (BT-Drs. 17/9666). Mit dem PIVereinHG wurde der Anwendungsbereich der Plangenehmigung auf solche Fälle erweitert, in denen Rechte anderer nur **unwesentlich beeinträchtigt** werden. Zugleich wurde Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 in § 74 VwVfG eingefügt. Danach entfällt die Möglichkeit der Plangenehmigung, wenn nach anderen Rechtsvorschriften das Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung besteht. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist regelmäßig dann vorgeschrieben, wenn für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist (vgl. BT-Drs. 17/9666; Kupfer, Rn. 162).

Durch das Ende 2018 in Kraft getretene **Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich** (Planungsbeschleunigungsgesetz I) wird jedoch wiederum abweichend davon für bestimmte Vorhaben, die UVP-pflichtig sind, die Möglichkeit der Zulassung durch Plangenehmigung eingeräumt. Demnach können seither Infrastrukturvorhaben beispielsweise im Anwendungsbereich des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) oder des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) auch durch Plangenehmigung zugelassen werden (vgl. Kupfer, Rn. 145). Diese spezialgesetzlichen Ausnahmen befinden sich in den §§ 17b Abs. 1 Nr. 1 FStrG, 18b AEG.

Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens vor, kann die zuständige Behörde nach **pflichtgemäßem Ermessen** entscheiden, ob dieses vereinfachte Verfahren durchgeführt werden soll – gleichwohl kann sie sich dennoch grundsätzlich für das zeitaufwändigere Planfeststellungsverfahren entscheiden (vgl. Kupfer, Rn. 164 f.). Die Plangenehmigung hat die Zulassungsfunktion und die Rechtswirkungen der Planfeststellung (vgl. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG; Neumann/Külpmann, Rn. 224; Kupfer, Rn. 163).

Quellen:

- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/> (Stand dieser und nachfolgender Internetquellen: 6. April 2023).
- PIVereinHG: Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31.5.2013 (BGBl. 2013 I 1388), abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl113s1388.pdf.
- BT-Drs. 17/9666, S. 20: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG), Bundestags Drucksache 17/9666 vom 16. Mai 2012., abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/096/1709666.pdf>.
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>.

-
- Planungsbeschleunigungsgesetz I: Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 (BGBl 2018 I S. 2237), abrufbar unter:
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl118s2237.pdf.
 - FStrG: Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, abrufbar unter:
<https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/>.
 - AEG: Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, abrufbar unter:
https://www.gesetze-im-internet.de/aeg_1994/.
 - Kupfer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 3. EL August 2022, Kommentierung zu § 74 VwVfG.
 - Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz. 10. Auflage 2023, Kommentierung zu § 74 VwVfG.

* * *